

Bekanntmachung an die Grenzbevölkerung

(Kreis Maienfeld und Kantone St. Gallen, Thurgau, Zürich und Schaffhausen.)

1. Im Abschnitt Nord-Ost-Schweiz (Luziensteig inkl. bis Kaiserstuhl exkl.) wird als Ausweis zum Ueberschreiten der schweizerischen Landesgrenze ein regelrechter Reisepaß verlangt.

2. Für den großen Grenzverkehr, d. h. den eigentlichen Reiseverkehr, sind neben dem Reisepaß die in der bundesrätlichen Verordnung betreffend die Grenzpolizei und die Kontrolle der Ausländer (Bern, den 21. November 1917) vorgeschriebenen Ausweise erforderlich.

Für den großen Grenzverkehr sind folgende Passierstellen geöffnet:

Buchs-Feldkirch	Bahnverkehr
Buchs-Schan	Brückenverkehr
Monstein (Au)-Luftnau	Brückenverkehr
St. Margrethen-Bregenz	Bahnverkehr
Norschach	Bahn- und Schiffsverkehr
Romanshorn	Bahn- und Schiffsverkehr
Kreuzlingen-Konstanz (Kreuzlingertor)	Straßenverkehr
Emmishofen-Konstanz	Bahnverkehr
Thayngen-Gottmadingen	Bahnverkehr

3. Für den kleinen Grenzverkehr gelten die folgenden Vorschriften:

A. Der kleine Grenzverkehr umfaßt den Verkehr zwischen Ortschaften beiderseits der Grenze, welche im allgemeinen nicht mehr als 15 Km. von derjenigen Passierstelle entfernt liegen, über welche die kürzeste Verbindung führt.

An jeder Passierstelle liegt eine Karte zur Einsicht auf, aus welcher ersichtlich ist, wie weit der kleine Grenzverkehr über diese Stelle zulässig ist.

B. Für diesen kleinen Grenzverkehr ist schweizerischerseits ein Sichtvermerk der Heerespolizei in einem Reisepaß erforderlich. Um den Sichtvermerk zu erhalten, ist der Heerespolizei einzureichen:

- Ein Reisepaß ohne konsularisches oder diplomatisches Visum.
- Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, daß der Besuchsteller seinen ständigen Wohnsitz in der von ihm bezeichneten Gemeinde hat.
- Geeignete Beweise dafür, daß der Besuchsteller berechnigte und erhebliche Gründe für den Grenzverkehr geltend machen kann.

Diese Gesuche müssen mindestens 4 Tage im Voraus dem nächstgelegenen Heerespolizeiposten eingereicht werden. Der Sichtvermerk wird nur erteilt, wenn der Besuchsteller seinen ständigen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, welche in eine unter A hievord bezeichnete Grenzzone fällt.

Der Sichtvermerk berechtigt zum Ueberschreiten der Grenze über eine bestimmte Passierstelle und zum Verkehr zwischen bestimmten Ortschaften.

Schwerer oder fortgesetzter Mißbrauch der Bewilligung hat ohne Rücksicht auf allfällige disziplinarische oder gerichtliche Bestrafung Entzug derselben durch die Heerespolizei oder Zollbehörde zur Folge.

C. Der Sichtvermerk wird im Einverständnis mit der Zollbehörde nach Maßgabe des Bedürfnisses auf höchstens drei Monate Gültigkeitsdauer erteilt.

D. In Ausnahmefällen, das heißt, wenn die Zeit zur Beschaffung eines Passes oder zur Einholung des Sichtvermerkes nicht ausreicht, kann gegen Vorweisung von Belegen unverdächtigen Personen ein einmaliges Ueberschreiten der Grenze gestattet werden. Diesbezügliche Gesuche sind an der betreffenden Passierstelle dem Heerespolizeiposten einzureichen, welcher daraufhin einen Passierschein ausstellt.

Der Passierschein berechtigt nur für einmaligen Grenzübertritt, hat eine Gültigkeit von 3 Tagen und ist bei der Rückkehr dem Heerespolizeiposten wieder abzugeben.

E. Den im Auslande wohnhaften Inhabern von Sichtvermerken ist untersagt, innerhalb des schweizerischen Gebietes andere als die in dem Ausweise bezeichnete oder auf der kürzesten Reisetraße liegende Ortschaften zu besuchen.

4. Für den kleinen Grenzverkehr im Sinne von Ziffer 3 stehen die folgenden Passierstellen zur Verfügung:

Passierstelle Nr.	1	Luziensteig-Balzers	Straßenverkehr
	2	Trübbach-Kl. Mels	Brückenverkehr
	3	Sevelen-Baduz	"
	4	Buchs-Schan	"
	5	"	Bahnverkehr
	6	Hag-Bendern	Brückenverkehr
	7	Büchel-Bangs	"
	8	Oberriet-Weiningen	"
	9	Montlingen-Kolbach	"
	10	Kriesern-Mäder	Brückenverkehr
	11	Schmitter-Hatterdorf	"
	12	Widnau-Wiesenberg	"
	13	Oberfahr (Au)-Luftnau	"
	14	Monstein (Au)-Luftnau	"
	15	St. Margrethen-Haag	Bahnverkehr
	16	"-Höchi	Brückenverkehr
	17	Rheine-Gaihan	"
	18	Kreuzlingen-Konstanz (Kreuzlingertor)	Straßenverkehr
	19	Emmishofen-Konstanz	"
	20	"	Bahnverkehr
	21	Tägerwilen-Konstanz	Straßenverkehr
	22	Stedborn-Hemmenhofen	Schiffsverkehr
	23	Stein a. Rh.-Dehningen	Straßenverkehr
	24	Ramsen-Nielasingen	Bahnverkehr
	25	"	Straßenverkehr
	26	Buch-Gottmadingen	"
	27	"-Randegg	"
	28	Diezhofen-Gailingen	Brückenverkehr
	29	Dörflingen-Gailingen	Straßenverkehr
	30	"-Randegg	"
	31	Büdingen-Gailingen (Durchpaß)	"
	32	Thayngen-Bietingen	"
	33	"-Ebringen	"
	34	"-Gottmadingen	Bahnverkehr
	35	"-Schlatt	Straßenverkehr
	36	Hofen-Bühlingen	"
	37	Altorf-Uttenhofen	"
	38	"-Wies	"
	39	Merishausen (Schlauch)-Wies	"
	40	Bargen (Schlauch)-Wies	"
	41	Bargen-Neuhaus	"
	42	Begglingen (Schlatterhof)-Füezen	"
	43	Oberwiesen-Stühlingen	"
	44	Unterhallau-Eberfingen	"
	45	"-Eggingen	"
	46	Trajabingen-Erzingen	"
	47	Willingen-Erzingen	Bahnverkehr
	48	"-Weißweil	Straßenverkehr
	49	Osterfingen (Wagental)-Festetten	"
	50	Neuhausen (Dorfgraben)-Festetten	"
	51	"-Altenburg	Bahnverkehr
	52	Rohl (obere Straße)-Altenburg	Straßenverkehr
	53	" (untere Straße) "	"
	54	Rheineau-Altenburg	Brückenverkehr
	55	Nüdlingen-Nad	Straßenverkehr
	56	Rafz-Loisfetten	"
	57	"	Bahnverkehr
	58	Rafz-Baltersweil	Straßenverkehr
	59	Buchenloo-Deitighofen	"
	60	Hüntwangen-Bühl	"
	61	Wasterfingen-Günzgen	"

An jeder Passierstelle sind durch Anschlag die Tageszeiten bekannt gemacht, während denen das Passieren der Grenze gestattet ist.

5. Längs der Grenze besteht eine militärische Sperrzone, die im Gelände durch Bekanntmachungstafeln bezeichnet ist. Zum Betreten der Sperrzone ist eine von der Heerespolizei ausgestellte Ausweiskarte notwendig. Diese Ausweiskarten können auf den Gemeinderatskanzleien der schweizerischen Grenzgemeinden in Empfang genommen werden.

Die Ausweiskarten werden gratis abgegeben.

6. Der gesamte Schiffs-, Motorboots- und Gondelverkehr auf dem Bodensee, Untersee und Rhein, im Abschnitt Nord-Ost-Schweiz, wird der militärischen Kontrolle unterstellt.

Für die Durchführung im Speziellen und für die Besonderheit in den einzelnen Grenzgewässern hat das Kommando Grenzdetachment Nord-Ost-Schweiz Vorschriften betreffend den Bootsverkehr auf den Grenzgewässern im Abschnitt Nord-Ost-Schweiz erlassen.

Diese Vorschriften liegen auf jedem Militär-, Zoll- und Heerespolizei-Posten und bei den Gemeindebehörden der Grenzgemeinden zur allgemeinen Einsicht auf. Einzelne Exemplare können von der Heerespolizei bezogen werden.

7. Es ist verboten:

- Die Grenze außerhalb der Passierstellen zu überschreiten.
- Die Grenze im kleinen Grenzverkehr an andern als der im Sichtvermerk oder Passierschein bezeichneten Stelle, oder an erlaubter Passierstelle ohne korrekten Paß oder Passierschein zu überschreiten.
- Die Grenze zu andern als den bekannt gegebenen Tageszeiten zu überschreiten.
- Die militärische Sperrzone zu andern als zu Arbeitszwecken oder zu besonders gestatteten Einrichtungen zu betreten.
- Die militärische Sperrzone zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu betreten (ohne Rücksicht auf den Zweck).
- Im Rhein innerhalb des Abschnittes Sargans bis und mit Bruggenbohn Holz zu fischen. Dieses Verbot gilt für jedermann.

Während der Hochwasserperioden können Bewohner der schweiz. Grenzgemeinden Bewilligungen für das Holzfischen im Rhein, im genannten Abschnitt, auf Besuch hin erhalten. Diese Gesuche, denen ein Leumundszeugnis und ein Nachweis über die Wohnzuständigkeit des Besuchstellers beizulegen ist, können beim nächsten Heerespolizeiposten eingereicht werden.

Die Heerespolizei ist ermächtigt, im Einverständnis mit den Zollbehörden oder nötigenfalls von sich aus, die Erteilung der Bewilligung zu verweigern. Mißbrauch der Bewilligung hat deren sofortigen Entzug zur Folge.

g) Die im Gelände angeschlagenen militärischen Plakate und Bekanntmachungen zu zerreißen oder zu entfernen.

8. Das Abgeben von Zeichen oder Signalen jeder Art im Grenzgebiet ist verboten.

9. Dem Befehl „Halt“ oder der Aufforderung einer Schildwache oder Patrouille „näher zu treten“ oder „an Land zu kommen“, hat jedermann sofort Folge zu leisten, auch solche Personen, welche im Besitze von Ausweiskarten oder einer Bewilligung sind.

Im Besondern gilt für Fischer: Ist der Fischer gerade mit dem Sezen oder Heben von Netzen beschäftigt, so antwortet er auf die Aufforderung „an Land zu kommen“ mit „Fischer kommt.“ Daraufhin ist ihm gestattet, die Netze in Sicherheit zu bringen. Im übrigen hat er sich ebenfalls den Anordnungen der Kontrollorgane zu fügen.

10. Der Bevölkerung wird in Erinnerung gebracht, daß die Schildwachen und Patrouillen geladene Gewehre tragen und Befehl haben, wenn nötig gegen alle Personen, die ihren Weisungen nicht nachkommen, von der Waffe Gebrauch zu machen.

11. Widersetzlichkeit und Tätlichkeit gegenüber den Grenzschutzorganen werden, sofern sie nicht ein schwereres Militärdelikt in sich schließen, als solche verfolgt und bestraft.

12. Jede Widerhandlung gegen die vorstehende Bekanntmachung wird nach Art. 6 und 7 der Strafbestimmungen für den Kriegszustand vom 6. August 1914 militärstrafrechtlich verfolgt und bestraft. Vorbehalten bleibt die Verfolgung bei Nichtbeachtung der Zollgesetze und Ausfuhrverbote.

13. Vorstehende Bekanntmachung tritt mit 1. Mai 1919 in Kraft. Dadurch werden alle früheren vom Kommando Grenzdetachment N. D. S. herausgegebenen Bekanntmachungen aufgehoben.

Schaffhausen, den 1. Mai 1919.

Kommando Grenzdetachment Nord-Ost-Schweiz.